

Verfahrensvermerke

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 08.03.1982 die Aufstellung der Vereinfachten Änderung³⁾ des Bebauungsplanes Nr. 3 beschlossen.⁴⁾ Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 09.03.1982 ortsüblich bekanntgemacht.

SÖHLDE, den 20.12.1982

SAUER
GEMEINDEDIKREKTOR

Vervielfältigungsvermerke

Kartengrundlage: Flurkartenwerk

Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für GEMEINDE SÖHLDE erteilt durch das Katasteramt Hildesheim am 3.6.80 Az.: 05103

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 3.6.80).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Hildesheim, den

Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von PLANUNGSBÜRO SRL WEBER

HILDESHEIM, den 9.10.81

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom bis gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG öffentlich ausgelegen.⁵⁾

, den

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am dem geänderten Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

, den

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG in seiner Sitzung am 26.11.1982 (§ 10 BBauG) sowie die Begründung beschlossen.

SÖHLDE, den 20.12.1982

SAUER
GEMEINDEDIKREKTOR

Der Bebauungsplan ist mit Verfügung der Genehmigungsbehörde (Az.:) vom heutigen Tage unter Auflagen / mit Maßgaben³⁾ gemäß § 11 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 bis 4 BBauG genehmigt / teilweise genehmigt.³⁾

Die kenntlich gemachten Teile sind auf Antrag der Gemeinde vom gemäß § 6 Abs. 3 BBauG von der Genehmigung ausgenommen.³⁾

, den

Genehmigungsbehörde

(Siegel)

Der Rat der Gemeinde ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen / Maßgaben³⁾ in seiner Sitzung am beigetreten.⁶⁾ Der Bebauungsplan hat zuvor wegen der Auflagen / Maßgaben³⁾ vom bis öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

, den

Die ÄNDERUNG des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am 15.12.1982 im Amtsblatt NR. 52 DES LANDKREISES HILDESHEIM bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 15.12.1982 rechtsverbindlich geworden.

SÖHLDE, den 20.12.1982

SAUER
GEMEINDEDIKREKTOR

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht³⁾ geltend gemacht worden.

, den

- 1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen
- 2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung
- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschuß gefaßt wurde
- 5) Bei mehrfacher Auslegung nur Zeiten der letzten Auslegung
- 6) Nur falls erforderlich

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) i. d. F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256, ber. S. 3617), zuletzt geändert durch VERORDNUNG vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833)¹⁾

und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 23.7.1973 (Nds. GVBl. S. 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.7.80 (Nds. GVBl. S. 283)¹⁾ + V-m- § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBBauG) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.1980 (Nds. GVBl. S. 490)¹⁾

und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.80 (Nds. GVBl. S. 253)¹⁾ hat der Rat der Gemeinde SÖHLDE diesen Bebauungsplan

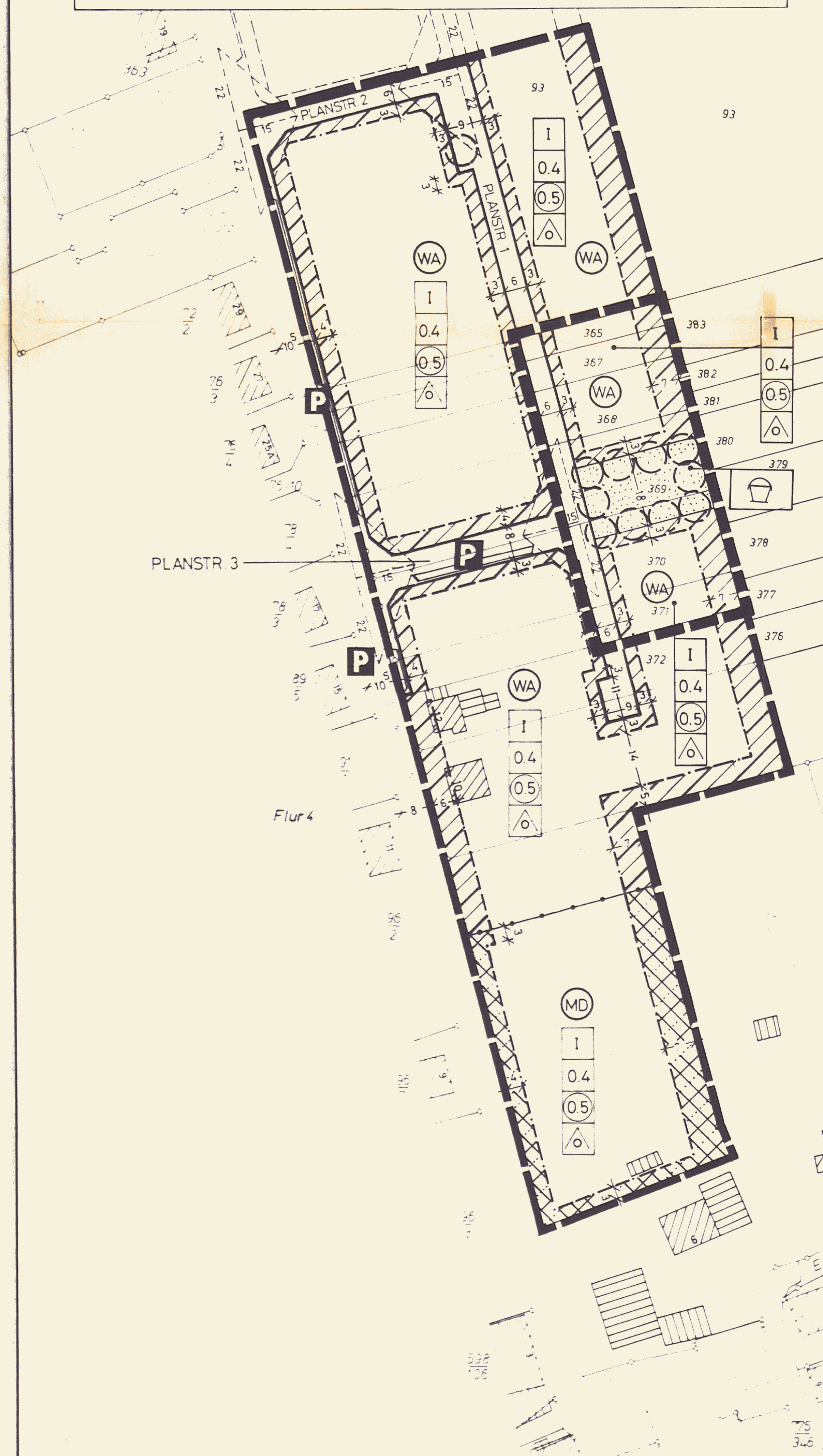
Nr. /die Änderung dieses Bebauungsplans Nr. 3³⁾ bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden / nebenstehenden³⁾ textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden / nebenstehenden³⁾ örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung -²⁾ als Satzung beschlossen.

SÖHLDE, den 20.12.1982

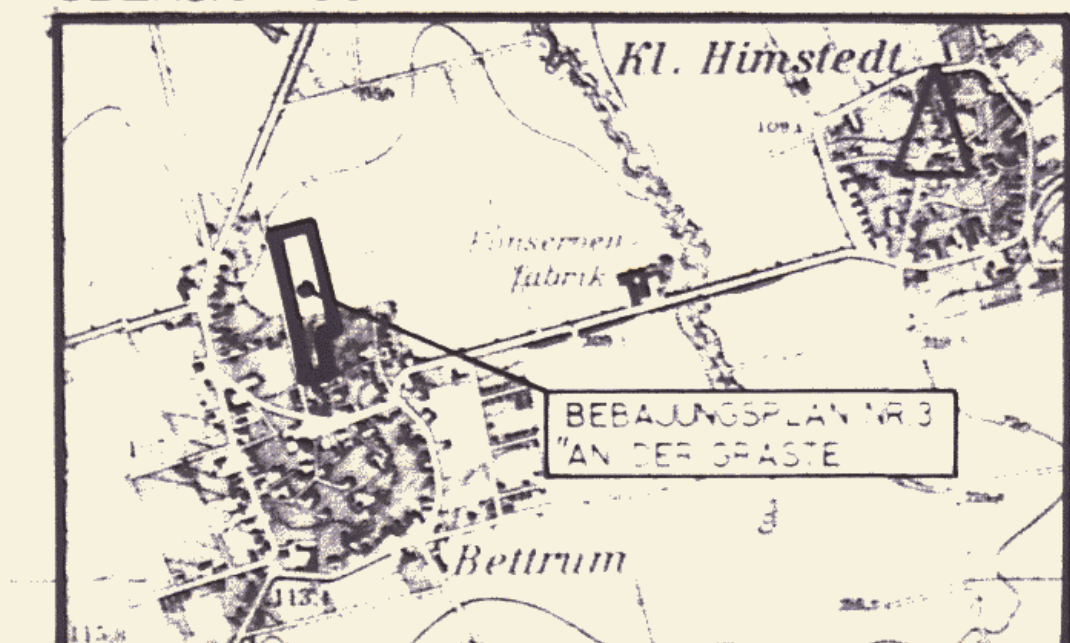
DEIKE
RATSVORSITZENDER



SAUER
GEMEINDEDIKREKTOR



ÜBERSICHTSSKIZZE M. 1:25 000



VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS DES NÜVA-LANDESVERMESSUNG - HANNOVER, B. 5 162/78

GEMEINDE SÖHLDE

ORTSTEIL BETTRUM
LANDKREIS HILDESHEIM
REG. BEZ. HANNOVER

FLUR 2
FLUR 4

BEBAUUNGSPLAN NR.3 "AN DER GRASTE" M.1:1000 VEREINFACHTE ÄNDERUNG

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

BAUGRENZE

ALLGEMEINES WOHNGEBIET

I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
0.4 GRUNDFLÄCHENZAHL
0.5 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
NUR EINZELHÄUSER / OFFENE BAUWEISE

DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG UND DIE BAUWEISE SIND GRAPHISCH ZUSAMMENGEFASST

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE

SICHTDREIECK IN HOHE VON 80 cm ÜBER O.K. STRASSE VON BEBAUUNG, BEWUCHS UND SONSTIGEN MASSNAHMEN FREIZUHALTEN

GEM. § 9 ABS. 1 (25 a u. b) BBauG ANZU-PFLANZENDE BAUME (STANDORT-HEIMISCH)

GRÜNFLÄCHE
ÖFFENTLICH

SPIELPLATZ
ÖFFENTLICH

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES

- DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES
- DER VEREINFACHTEN ÄNDERUNG

LEGENDE DER PLANUNTERLAGE

VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE
VORHANDENE BEBAUUNG
HAUPT- / NEBENGEBAUDE
FLURSTÜCKSNUMMER

GEMEINDE SÖHLDE

OT BETTRUM

BEBAUUNGSPLAN NR.3
"AN DER GRASTE"
VEREINFACHTE ÄNDERUNG

FLUR 2 u 4
M. 1:1000

PLANUNGSBÜRO SRL WEBER

ANGOLEMEPLATZ 2
3200 HILDESHEIM
TEL.: (05121) 546 56

SPINOZASTRASSE 1
3000 HANNOVER
TEL.: (0511) 5532 59

J/K -1/R1
L - 2/R1